

# **Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Klettbach vom 24.10.2011**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2011 (GVBl. S. 99, 134) sowie der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19. September 2000 (GVBl. 2000, S. 301), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 29. März 2011 (GVBl. S. 61) und des § 27 der Friedhofssatzung der Gemeinde Klettbach vom 25.06.2009 hat der Gemeinderat der Gemeinde Klettbach in der Sitzung vom 27.09.2011 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

## **Inhaltsverzeichnis:**

- § 1 Gebührenerhebung
- § 2 Gebührensschuldner
- § 3 Entstehung der Gebührenschild, Fälligkeit
- § 4 Rechtsbehelfe/ Zwangsmittel
- § 5 Gebühren für den Erwerb von Nutzungsrechten an den Grabstätten für die Einwohner der Gemeinde Klettbach des Ortsteiles Schellroda
- § 6 Gebühren für den Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten für Personen, die nicht Einwohner der Gemeinde Klettbach oder seines Ortsteiles Schellroda sind
- § 7 Ausgrabungsgebühren
- § 8 Verwaltungsgebühren
- § 9 Inkrafttreten/ Außerkräfttreten

## **§ 1 Gebührenerhebung**

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Klettbach vom 25.06.2009 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

## **§ 2 Gebührenschildner**

(1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind:

a) Bei Erstbestattungen

1. der Ehegatte,
2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
3. der Partner eine auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
4. die Kinder,
5. die Eltern,
6. die Geschwister,
7. die Enkelkinder,
8. die Großeltern,
9. die nicht bereits unter Ziffer 1 bis 8 fallenden Erben.

- b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.
- c) wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführten Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.

(2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch

- a) der Antragsteller,
- b) diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

### **§ 4**

#### **Rechtsbehelfe/ Zwangsmittel**

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 5**

#### **Gebühren für den Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten für die verstorbenen Einwohner der Gemeinde Klettbach und des Ortsteiles Schellroda**

**(1) Einzelgrabstätte Erdbestattung (30 Jahre Ruhezeit)**

- zur Beisetzung eines Verstorbenen **762,45 €**  
ab dem vollendeten 5. Lebensjahr
- Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr **25,42 €**

**(2) Einzelgrabstätte Erdbestattung (20 Jahre Ruhezeit)**

- zur Beisetzung eines Verstorbenen **459,35 €**  
bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
- Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr **22,97 €**

**(3) Familiengrabstätte Erdbestattung (30 Jahre Ruhezeit)**

- Familiengrabstelle 1.616,00 €
- Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr 53,87 €

**(4) Urnengrabstätte (20 Jahre Ruhezeit)**

- Urnengrabstätte 466,31 €
- Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr 23,32 €
- Erlaubnis für die Beisetzung von Urnen im vorhandenen Grab 25,00 €

**(5) Urnengemeinschaft (20 Jahre Ruhezeit)**

- Urnengemeinschaftsgrab 372,82 €
- Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr 18,64 €

**§ 6**

**Gebühren für den Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten für Personen, die nicht verstorbene Einwohner der Gemeinde Klettbach oder des Ortsteiles Schellroda sind**

**(1) Einzelgrabstätte Erdbestattung (30 Jahre Ruhezeit)**

- zur Beisetzung eines Verstorbenen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr 1.089,21 €
- Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr 36,31 €

**(2) Einzelgrabstätte Erdbestattung (20 Jahre Ruhezeit)**

- zur Beisetzung eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 656,21 €
- Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr 32,81 €

**(3) Familiengrabstätte Erdbestattung (30 Jahre Ruhezeit)**

- Familiengrabstelle 2.308,57 €
- Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr 76,95 €

**(4) Urnengrabstätte (20 Jahre Ruhezeit)**

- Urnengrabstätte 666,16 €
- Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr 33,31 €

- Erlaubnis für die Beisetzung von Urnen im vorhandenen Grab 25,00 €

**(5) Urnengemeinschaft (20 Jahre Ruhezeit)**

- Urnengemeinschaftsgrab 532,60 €
- Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr 26,63 €

**§ 7**

**Ausgrabungsgebühren**

- (1) Ausgrabung einer Ascheurne zzgl. Versandkosten 80,00 €
- (2) Ausgrabung einer Urne innerhalb des Friedhofes inkl. Beisetzung 80,00 €

**§ 8**

**Verwaltungsgebühren**

- (1) Zustimmung zur Errichtung eines Grabmales 5,00 €
- (2) Ausstellung von Urkunden und Genehmigungen jeglicher Art (z. B. Urnenplatzbescheinigung) 5,00 €
- (3) Umschreibung eines Nutzungsrechtes 5,00 €

**§ 9**

**Inkrafttreten/ Außerkräfttreten**

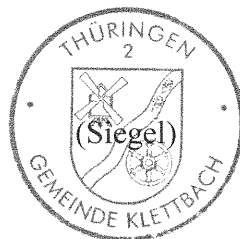
- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 26.05.2004 außer Kraft.

Klettbach, den 24.10.2011

Gemeinde Klettbach



Ralph Triebel  
Bürgermeister



Bekanntmachungsnachweis:

Die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Klettbach vom 24.10.2011 wurde im vollen Wortlaut im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld Nr. 11/2011 vom 05.11.2011, Seite 4 bis 5, öffentlich bekannt gemacht.

Klettbach, den 30.12.2011

Gemeinde Klettbach

  
Ralph Triebel  
Bürgermeister

